

Nachrichten vom Landtage.

Dreibundert und achte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 6. September 1834.

(Fortsetzung.)

Berathung des Berichts der 3. Deputation, den Antrag des Abg. Eisenstuck wegen stiftungsmäßiger Verwendung des Einkommens der Stifter Weizen und Wurzeln betreffend.

Vizepräsident und Abg. v. Hartmann schließen sich dem Separatvotum an, indem sie glauben, daß die Expectanten das nämliche Recht hätten, wie die Präbendaten und wenn sich ihre Ansprüche zu Recht begründeten, ihnen dieß nicht abgeschnitten werden dürfe.

Abg. a. d. Winkel erklärt, einß von den Mitgliedern zu sein, welche diesen Antrag gestellt hätten, und ohne sich auf die Untersuchung einzulassen, wie die Rechte der Expectanten entstanden seien, was nicht hieher gehöre, müsse er darauf aufmerksam machen, daß sie ihre Expectanz unter dem Schutze der Regierung und deren Einwilligung erhalten, und eine gerichtliche Confirmation darüber bekommen hätten, weshalb er glaube, daß sie rechtmäßig erworben sei. In allen Stiftern seien Expectanten und es könne das also keine Einrichtung sein, welche sich eingeschlichen habe, und bei dem Aufheben anderer Stifter, namentlich im Herzogthum Sachsen, sei auch die Bestimmung getroffen worden, daß zwar keine neue Expectanten mehr eingeschrieben worden, man habe die vorhandenen aber aufrücken lassen; und seien sie ausgestorben, so höre das ganze Expectantenwesen auf. Aus diesen Gründen halte er es für eine Ungerechtigkeit, wenn man denen, welche unter dem Schutze des Staates ein Recht erworben hätten, dasselbe nehmen wolle, und auch sei die Sache von keinem großen Belange, denn wenn man die Präbendaten aussterben lassen wolle, würden auch die Expectanten aussterben.

Abg. Roux bemerkt, daß er gemeint habe, das Separatvotum gehe nur dahin, daß die Expectanten das, was sie rechtlich zu fordern hätten, entschädigt erhalten sollten, daß nämlich der von ihnen bestrittene Aufwand restituirt werde, und in diesem Falle sei er nicht dagegen; sage man aber, daß die Expectanten nach und nach einrücken sollten, so könne er sich dem Separatvotum nicht anschließen. Er müsse dem widersprechen, als seien die Expectanzen bei allen Stiftern wohl hergebracht, und er zweifle auch, ob sie bei diesen Stiftern eine ursprüngliche Begründung hätten. In diesem Falle schliesse er sich der Deputation an und er freue sich, daß von ihr ein Vorschlag geschehen, welchen er als ein Streben zum Guten und Heilsamen anerkenne.

Abg. a. d. Winkel entgegnet, daß ihm keine Stiftung

bekannt sei, wo diese Expectanzen nicht seien, und glaubt, wie der Staat nicht das Recht habe, wenn jemand Staatspapiere einkaufe, und hoffe sie einmal zu realisiren, das zu nehmen, was jener gekauft; so sei es auch hier; diese Stellen seien verfassungsmäßig; sie seien darum gekauft worden, weil sie nach der bisherigen Verfassung die Aussicht gegeben hätten, diese Einnahmen zu bekommen.

Abg. v. Mayer: Er gehöre gleichfalls zu den Separatvotanten, und da man vor angestellter Erörterung nicht übersehen könne, in wie fern die Expectanzen zu Recht begründet seien, und welche Ansprüche daraus hervorgingen; so halte er es darum nicht für angemessen, schon jetzt etwas genaueres über die Art der Entschädigung zu bestimmen. Die Entschädigung selbst könne auf eine dreifache Weise gewährt werden. Es lasse sich allerdings eine Entschädigung für die verlorne Hoffnung denken. Sie könne gewährt werden, entweder durch das wirkliche Einrücken in die Stelle nach der Ansicht des Abg. a. d. Winkel, oder durch ein nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeits-Rechnung gefundenes und verglichenes Geld-Quantum. Es könne aber endlich auch drittens dadurch eine Entschädigung gewährt werden, daß man nur das zurückerstattet, was für die Anwartschaft wirklich aufgewendet worden ist. Um allen diesen Schwierigkeiten auszuweichen, habe der Verfasser des Berichts eine allgemeine Bestimmung aufgenommen, womit der Abg. aus dem Winkel, wie er, der Sprecher, einverstanden gewesen sei. Welche von jenen drei Ansichten nun am meisten zu Recht begründet sei, scheine gegenwärtig außer der parlamentarischen Discussion zu liegen, und er glaube daher, daß die Herren, welche in der Aeußerung des Abg. aus dem Winkel etwas Bedenkliches gefunden hätten, nichts desto weniger bereit sein würden, dem Separatvotum sich anzuschließen, da dadurch in der That nur einer Anforderung der Gerechtigkeit genügt werde.

Abg. Hausner hält die Expectanzen außer dem Kreise aller Rechtsgrundsätze liegend; es lasse sich nicht absehen, wie ein Mensch ohne Verdienst u. ohne zu einem bestimmten Zwecke eine Expectanz erhalten könne. Sehr richtig sei es, daß man sie gewissermaßen wie Staatspapiere betrachtet habe, daß sie gekauft und verkauft worden seien, und er frage, ob eine milde Stiftung sich zu dem Vergleich mit dem Kauf von Staatspapieren herabwürdigen lasse. Gegen die Aeußerung, daß der Staat sie garantirt, die gerichtliche Confirmation erfolgt sei, müsse er den alten bekannten Grundsatz entgegenstellen, daß die Confirmation auf das Recht oder Unrecht einer Sache keinen Einfluß habe. Auf das Herzogthum Sachsen könne kein Bezug genommen werden, da dieses seine Verfassung behalten habe; während wir eine Con-